



## Bekanntmachung der Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters der großen Kreisstadt Glauchau

### 1. Wahltag und Tag des zweiten Wahlganges - soweit erforderlich -

Die Wahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Glauchau findet am 12. Juni 2022 gemeinsam mit der Wahl des Landrates des Landkreises Zwickau statt. Ein etwaiger zweiter Wahlgang findet am 03. Juli 2022 statt.

### 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl, frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 07.04.2022 bis 18 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich einzureichen. (Die elektronische Form ist ausgeschlossen.)

Anschrift:

Stadtverwaltung Glauchau,  
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses  
Markt 1 in 08371 Glauchau

Sitz:

Ratshof, Zimmer 4.11 (4.Etage)

Öffnungszeiten:

Mo. 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr  
Di. 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr  
Mi. 9 - 12 Uhr  
Do. 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr  
Fr. 9 - 12 Uhr

- 2.2 Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 2.3 Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 17.06.2022, 18 Uhr, zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen geändert werden (Kommunalwahlgesetz – KomWG).

### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 3.1. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 38 in Verbindung mit 6a bis 6e und 41 KomWG sowie des § 16 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen entsprechen (Kommunalwahlordnung – KomWO). Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Die in § 16 Abs.3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:
- Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist (nach dem Muster der Anlage 17 KomWO)
  - Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis 8 (nach dem Muster der Anlage 18 KomWO)
  - beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt (nach den Mustern der Anlagen 19 und 20 KomWO)
  - im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
  - beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
  - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der Stadt über sein Wahlrecht (nach dem Muster der Anlage 21 KomWO),
  - bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.
- 3.2 Wählbar zum Oberbürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für Die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.  
Nicht wählbar ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer eine der in § 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung für

den Freistaat Sachsen festgelegten Nichtwählbarkeitskriterium erfüllt (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO).

- 3.3 Als Bewerber einer Partei oder mitgliedschaftlichen organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
- einer Versammlung der in Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
  - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)
- hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt, satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.
- Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.
- Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.
- Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen.
- Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.
- 3.4 Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.
- 3.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.
- 3.6 Formulare zur Einreichung eines Wahlvorschlags können per E-Mail an [wahl@glauchau.de](mailto:wahl@glauchau.de) angefordert werden.

Bescheinigungen des Wahlrechts für Unterzeichner von Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen werden im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Glauchau, Ratshof, Markt 1, 08371 Glauchau, während folgender Öffnungszeiten – je nach pandemiebedingter Regelungen - erteilt:

Für dringende und unaufschiebbare Angelegenheiten können mit dem Bürgerbüro per Telefon oder E-Mail Termine vereinbart werden. Das Bürgerbüro ist unter Tel.: 03763/65145, 03763/65148 und 03763/65149 sowie unter [buergerbuero@glauchau.de](mailto:buergerbuero@glauchau.de) erreichbar. Termine sind für folgende Zeiträume vereinbar:

Mo.	9 - 12 Uhr
Di.	9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Mi.	9 - 12 Uhr
Do.	9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Fr.	9 - 12 Uhr

#### 4. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **100** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften sind nach den Maßgaben der §§ 38 in Verbindung mit 6b und 6e Abs. 3 und 4, 41 Abs. 2 Satz 2 KomWG sowie § 17 KomWO zu leisten.
- 4.2 Die Unterstützungsunterschriften können unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum 7.4.2022, 18 Uhr im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Glauchau, Ratshof, Markt 1, 08371 Glauchau, während folgender Öffnungszeiten – je nach pandemiebedingter Regelungen - geleistet werden:

Mo.	9 - 12 Uhr
Di.	9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Mi.	9 - 12 Uhr
Do.	9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Fr.	9 - 12 Uhr

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden und auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 31.03.2022 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist, bedarf abweichend von Nr.: 4.1 keiner Unterstützungsunterschriften.
- 4.4 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

## **5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur KomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/informationspflicht.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

Glauchau, den 04. Februar 2022

gez. Dr. Peter Dresler  
Oberbürgermeister der Stadt Glauchau